

# **Süderweiterung Gewerbegebiet Gollpp**

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

**Fl.Nrn. 1710 und 1722/Gemarkung und Gemeinde Gollhofen**

**Landkreis Neustadt a. d. A. – Bad Windsheim**



**Auftraggeber:  
Zweckverband Gollpp  
Marktplatz 16  
97215 Uffenheim**

**Bearbeitung:  
Heinrich Beigel, Diplombiologe  
Reusch**

**August 2022**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1</b>	<b>Einleitung..... 2</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung ..... 2</b>
<b>1.2</b>	<b>Plangebiet ..... 5</b>
<b>1.3</b>	<b>Methodisches Vorgehen ..... 6</b>
<b>2.1</b>	<b>Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse..... 7</b>
<b>2.2</b>	<b>Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse ..... 8</b>
<b>3.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung..... 9</b>
<b>3.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) ..... 10</b>
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten..... 11</b>
<b>4.1</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 13</b>
<b>4.1.1</b>	<b>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 13</b>
<b>4.1.2</b>	<b>Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 13</b>
4.1.2.1	Säugetiere 13
4.1.2.2	Reptilien 14
4.1.2.3	Amphibien 14
4.1.2.4	Fische 15
4.1.2.5	Libellen, Tag- und Nachtfalter 15
4.1.2.6	Käfer 15
4.1.2.7	Schnecken und Muscheln 15
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung, gutachterliches Fazit ..... 19</b>
	<b>Fotos des Plangebietes..... 16</b>

Alle Fotos des Plangebietes, auch innerhalb des Textes, stammen vom Verfasser 2021 und 2022.

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der ZV GOLLIPP beabsichtigt, das Zweckverbandsgebiet nach Süden um die zwei direkt angrenzenden Grundstücke Fl.Nrn. 1710 und 1722/Gmkg. Gollhofen zu erweitern.

Da artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind und nicht ausgeschlossen werden kann, dass es in Folge zu Eingriffen in Natur und Landschaft kommt, war ein entsprechendes Gutachten, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP erforderlich.

Wie die UNB mitgeteilt hat, ist zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein vollständiges artenschutzrechtliches Gutachten erforderlich, d.h. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP mit Geländeuntersuchungen über eine ganze Vegetationsperiode. Eine Potentialabschätzung im Sinne einer worst-case-Betrachtung wird von der UNB nicht empfohlen. Es sind außer Vogelarten (insbesondere Rebhuhn, Feldlerche und Wiesenweihe) auch die Zauneidechse und Hamster zu berücksichtigen und in mehreren Geländebegehungen zu erfassen. Soweit erforderlich werden in der saP geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und evtl. Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Ich wurde Ende Mai 2021 mit der Erstellung dieser Prüfung beauftragt. Da die wichtigste Kartier-Zeit im Frühjahr nicht zur Verfügung stand, war es notwendig, die Geländearbeiten bis mindestens Mai 2022 auszudehnen.

Bei der ersten Geländebegehung musste ich feststellen, dass schwere Baumaschinen am nördlichen Rand der Fl.Nr. 1710 den Oberboden abgebaggert und abgeschoben haben. Nachfragen ergaben aber, dass die Arbeiten nicht im Zusammenhang mit dem genannten Vorhaben, also der Erweiterung des Industriegebietes, stehen, sondern dass es sich um ein (Wegebau-)Vorhaben des Staatlichen Bauamts Ansbach handelt: auf der B 13 in Höhe der Einfahrt zum Gewerbegebiet Gollpp wird ein Kreisverkehr gebaut. Während der Bauphase muss der Verkehr vom und ins Gewerbegebiet umgeleitet werden.

Als Umleitung dient ein Wirtschaftsweg der Gemeinde Gollhofen am Südrand des Gewerbegebietes Gollpp und ein Teil des angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstückes. Die Umleitung ist eine temporäre Errichtung, die wieder rückgebaut wird.

Wie mir der Bürgermeister der Gemeinde Gollhofen und Vorsitzender des ZV Gollpp, Heinrich Klein, mitgeteilt hat, waren vor den genannten Erdbewegungen zum Bau der Baustellen-/Behelfszufahrt Flatterbänder zur Vergrämung der Bodenbrüter angebracht worden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass auf der betreffenden

Brachefläche keine Feldlerche oder eine andere Art gebrütet hat, und dass die Erdbewegungen keine Brut zerstört haben.



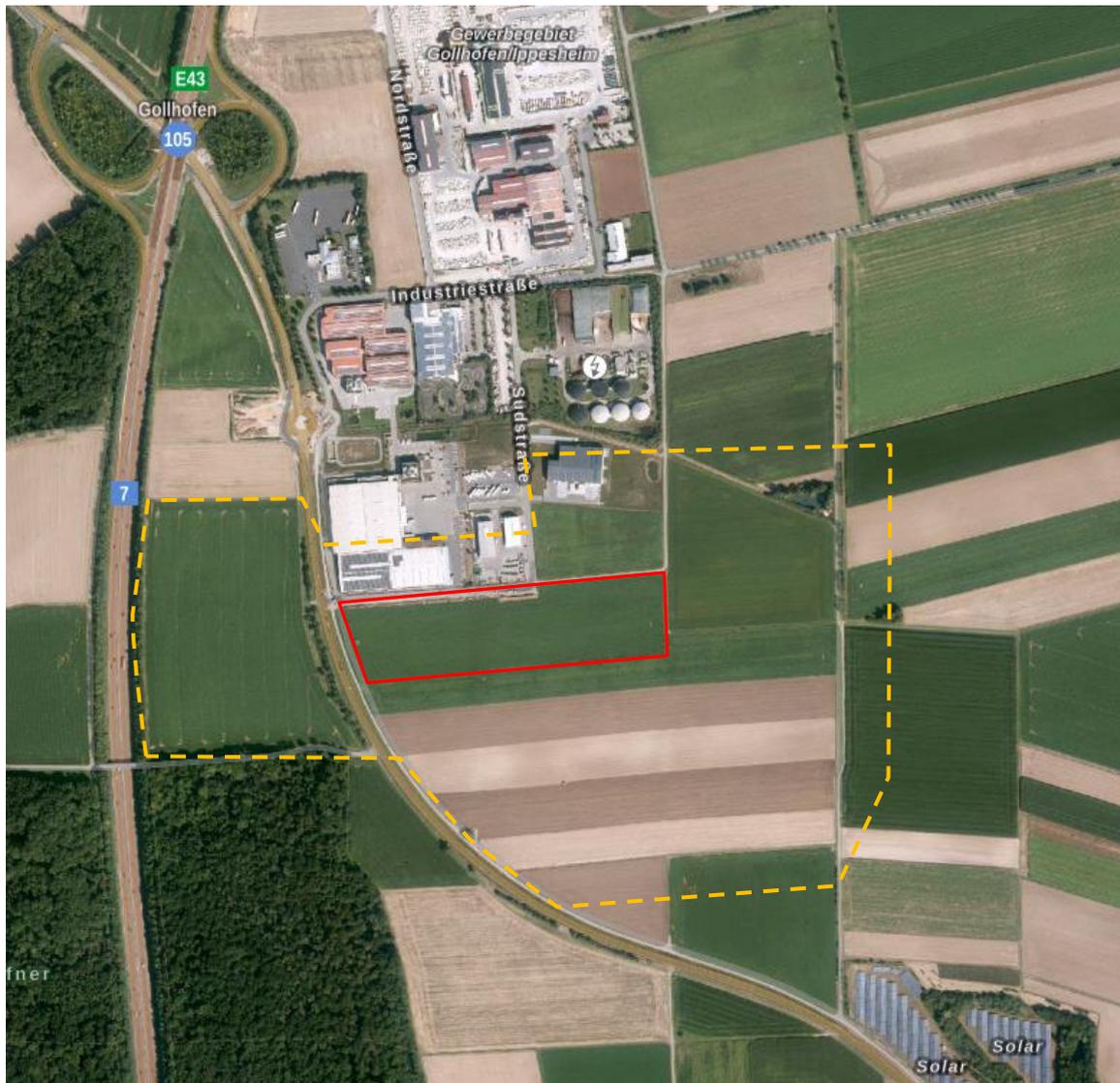


Abb. 1 Untersuchungsgebiet UG (orange gestrichelt): Plangebiet PG (rot umrandet) mit i.d.R. 300 m Umgriff. Im Norden: bestehendes Gewerbegebiet Gollpp. Quelle des Luftbildes: Bayerische Vermessungsverwaltung (Bayernatlas).

#### In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und grob dargestellt,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

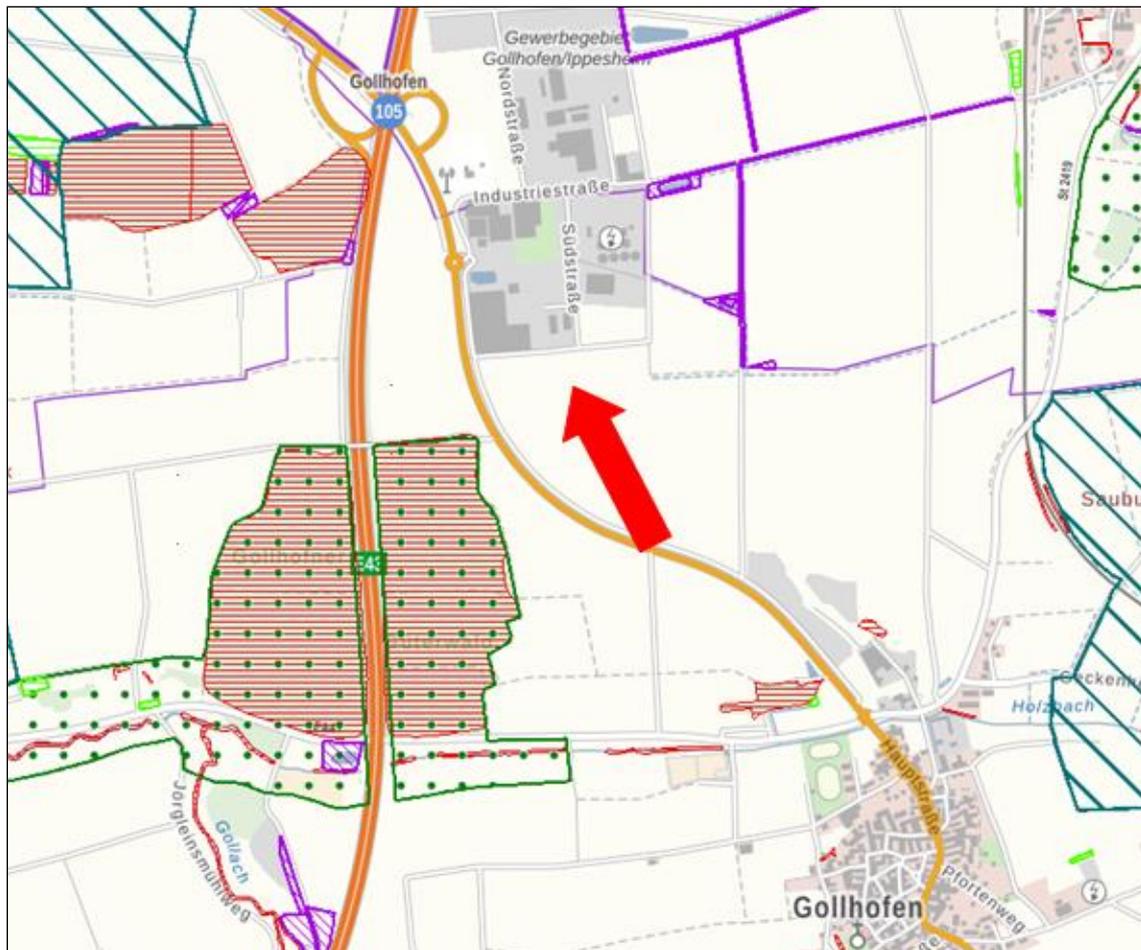


Abb. 2: Plangebiet (roter Pfeil) mit Schutzflächen im Umgriff:  
Schräge blaue Schraffur: Vogelschutzgebiet Nummer 6426-471 (SPA-Gebiet) Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gaeulandschaft Noe Wuerzburg, grüne Punkte: Landschaftsschutzgebiet, rote Schraffur: Biotopkartierung, violette und hellgrüne Schraffur: Ökoflächen. Quelle der Karte: Bayerische Vermessungsverwaltung (Bayernatlas).

## 1.2 Plangebiet

Von den geplanten Vorhaben ist eine durchgehende Ackerfläche betroffen, der Weg Fl.Nr. 1703/1 wurde überackert. Im Westen verläuft ein Radweg parallel zur B 13, im Norden der genannte Wirtschaftsweg, auf den das bestehende Gewerbegebiet Gollpp folgt, im Osten grenzt ein Grünweg. Das Gelände fällt leicht nach Süden auf einen Graben zu.

Bis auf ein paar kleine Gehölze am Graben ist das Plangebiet PG gehölzfrei. Im Gebiet sind keine dauerhaften Gewässer vorhanden.

Das PG liegt außerhalb nationaler oder europäischer Schutzgebiete, siehe Abb. 2. Kartierte Biotope sind vom Vorhaben ebenfalls nicht direkt betroffen.

### 1.3 Methodisches Vorgehen

2021 habe ich ab dem 8.06. und 2022 ab dem 13.03. bis zum 15.06. das Untersuchungsgebiet, das beinhaltet das Plangebiet mit Umgriff, siehe Abb. 1, begangen. Die Termine dienten der Erfassung der Vogelwelt und weiterer relevanter Arten. Die Kontakte habe ich in Luftbilder eingetragen.

Zur Prüfung möglicher Feldhamster-Vorkommen habe ich die angrenzenden Ackerflächen im UG, auch der Acker westlich der B 13 bis zur A 7, abgesucht. Dazu bin ich die Fahrgassen abgelaufen. Die Vegetation (Getreide) war dermaßen homogen und identisch hoch, dass kleinste Unregelmäßigkeiten (Fraßspuren, Tiertritte, Mäuselöcher) sofort auffielen, insbesondere bei schrägem Sonnenstand.



Zur Dokumentation der bestehenden Situation dienen einige Fotografien.

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind dabei die Veränderungen zu berücksichtigen, die durch momentan noch nicht konkret bekannte Baumaßnahmen nach Ausweisung des Baugebietes entstehen könnten.

Für diese potenziellen Baumaßnahmen werden Strukturen genutzt, die durch die intensive Landwirtschaft bereits vorbelastet sind.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse**

#### **Flächeninanspruchnahme**

Es ist davon auszugehen, dass für die südliche Erweiterung des Gewerbegebiets ein Großteil der Fläche dauerhaft befestigt wird, sei es für Gebäude, Lager-, Park- und Wendeplätze oder Zufahrten. Eine Fläche von ca. 5 ha geht für bodenbrütende Vogelarten und im Boden lebende Kleintiere verloren.

Flächen, die für die Baustelleneinrichtung und Zwischenlagerung von Material und Baumaschinen beansprucht werden, liegen innerhalb des B-Plan-Gebietes. Die Zufahrt ist über befestigte Wirtschaftswege möglich.

Oberboden wird abgetragen und umgelagert und der Boden durch Baumaschinen verdichtet. Diese Flächenbeanspruchung während der Baumaßnahme ist temporär. Bei größeren Erdbewegungen ist zu klären, wohin evtl. abgeschobener Humus und vor allem überschüssiger Abraum transportiert werden.

#### **Barrierewirkung/Zerschneidung**

Nahrungssuchende Kleintiere einschließlich Vögel dürften sich hauptsächlich entlang des Grabens bewegen.

Während der Bauphase ist die Überwindung der Baustelle für flugfähige Arten (Vögel, Fledermäuse), aber auch für andere kleine Wirbeltiere kaum erschwert.

#### **Optische Störungen**

Während der Baumaßnahmen können optische Störungen durch Baufahrzeuge und Geräte hervorgerufen werden (z.B. Lichtspiegelungen o. ä.). Falls nachts gebaut wird, kann es durch künstliche Beleuchtung der Baustellen zu Störungen nachtaktiver Tiere kommen.

#### **Sonstige baubedingten Wirkfaktoren**

Im Plan-Bereich sind auf Grund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Habitatstrukturen relevanter Arten vorhanden. Es sind lediglich Brutplätze von Bodenbrütern zu erwarten.

Eine Gehölzpflege oder –rodung ist nicht notwendig.

## **2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse**

### **Flächeninanspruchnahme**

Wie schon unter 2.1 (baubedingte Flächeninanspruchnahme) beschrieben, werden landwirtschaftliche Flächen anlagenbedingt beseitigt, dauerhaft beansprucht und erheblich verändert. Die Versiegelung und der Eingriff überhaupt sind ausgleichspflichtig.

### **Barrierewirkungen/Zerschneidung**

Die Achsen, auf denen sich nahrungssuchende Kleintiere bewegen, liegen, wie bereits oben gesagt wurde, hauptsächlich am Rand.

### **Lärmimmissionen und optische Störungen**

Es ist davon auszugehen, dass sich durch Vergrößerung der Gewerbe- und Verkehrsfläche auch die Lärmbelastung auf angrenzende Flächen erhöht.

Die Gebäude- und Verkehrsflächen sind durch Beleuchtung sowie auch durch Blink- und Reflexionseffekte optisch auffällig. Diese optischen Effekte können insbesondere die nachtaktive Tierwelt stören. Durch die Errichtung von Gebäuden kann es aufgrund der abschreckenden Kulissenwirkung, verstärkt noch durch die Topografie (Gelände-Anstieg nach Norden erhöht die Silhouette) zu Revierverlusten bei Vögeln führen, die den offenen Horizont brauchen.

Die optischen und akustischen Störungen summieren sich zu den bestehenden großflächigen und sich weithin auswirkenden Beeinträchtigungen, die durch Verkehr und Beleuchtung vom bestehenden Gewerbegebiet hervorgerufen werden.

### **Kollisionsrisiko**

Die Kollisionsgefährdung durch Fahrzeuge ist unwesentlich erhöht, da Wege und Flächen nur langsam zu befahren sind und befestigte Flächen von Tieren weitgehend gemieden werden.

Eine Kollision kann aber auch durch große, spiegelnde Glasflächen hervorgerufen werden.

### 3 Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Im Folgenden sind die Vorkehrungen zur Vermeidung aufgezählt, die durchgeführt werden, um Gefährdungen der hier einschlägigen, geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

- **Vermeidungsmaßnahme V1 zeitliche Einschränkung der Bodenarbeiten:** Um eine erhebliche Störung und eine Schädigung bodenbrütender Vogelarten zu vermeiden, muss der Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Eiablage- und Nestlingszeit liegen, d.h. Mitte August bis Mitte März.
- **Vermeidungsmaßnahme V 2:** Der Beginn der Bodenarbeiten ist grundsätzlich ganzjährig möglich, wenn im Plangebiet sowie im näheren Umfeld (innerhalb von 20 m ab Baufeldgrenze) nachweislich keine Brutreviere oder Verdachtsmomente auf Bruten vorhanden sind. Wenn nicht zu vermeiden ist, dass der Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der in V 1 genannten Zeitspanne liegt, ist eine **ökologische Baubegleitung** notwendig: Beobachtungen eines Fachmanns müssen sicherstellen, dass kein Verbotstatbestand eintritt, d.h. das PG mit Umgriff ist auf Bruten abzusuchen und das **Ergebnis der Naturschutzbehörde mitzuteilen**. Mit ihr ist auch das weitere Vorgehen bei Vorhandensein von Brutstätten abzusprechen.
- **Vermeidungsmaßnahme V 3:** Wenn der Beginn der Bodenarbeiten nach Anfang März liegt, kann alternativ zu V 2 im Frühjahr, sobald die Flächen frostfrei sind, eine **Schwarzbrache** durch Pflug, Grubber oder Egge hergestellt werden, damit das Gelände für Bodenbrüter unattraktiv gestaltet wird. Der Arbeitsgang muss in einem Abstand von 2 Wochen bis zum Baubeginn (maximal bis Mitte Juli) wiederholt werden.
- **Vermeidungsmaßnahme V 4:** Eine Beleuchtung der Anlage ist insektenfreundlich zu gestalten, auch, um keine Fledermäuse anzulocken. D.h.: unverzichtbare Beleuchtungsanlagen im Außenbereich sind mit abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen (z.B. warmweißer LED-Beleuchtung), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist, auszustatten, um die Anlockwirkung auf Insekten so weit wie möglich zu verringern. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, wo möglich mithilfe von Bewegungsmeldern.
- **Vermeidungsmaßnahme V 5:** Eine beleuchtete **Nachtbaustelle** ist in der Flugzeit der Fledermäuse von 1. April bis 15. Oktober nicht gestattet, um Kollisionen mit Fahrzeugen und Totschlag durch Baugeräte zu vermeiden.

- **Vermeidungsmaßnahme V 6: große Glasfronten** an den Außenseiten (Süd- und Ostseite) sind aus Schutz vor Vogelschlag **zu vermeiden** bzw. ist der freie Anflug durch Gehölzpflanzungen oder Zäune **zu erschweren**.

### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Da mit den Baumaßnahmen der Lebensraum von Bodenbrütern verloren geht und aufgrund der Einschränkung des Horizontes (so genannte Kulissenwirkung) verringert wird, sind

**Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität** (CEF-Maßnahmen) notwendig, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat eine „saP-Arbeitshilfe – Feldlerche, Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen“ erstellt (von Lossow 24.11.2020), in der verschiedene Maßnahmen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich bei Verlust von Feldlerchenrevieren vorgestellt und bestimmte Mindestgrößen verlangt werden.

*Für jedes verloren gehendes Feldlerchenrevier ist eines der drei nachfolgenden Maßnahmenpakete anzuwenden:*

- *1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen*
- *2. Blühfläche oder Blühstreifen oder Ackerbrache*
- *3. Erweiterter Saatreihenabstand*

*Keine Durchführung der Maßnahmenpakete vom 15.03. bis 01.07.*

*Räumlicher Zusammenhang: Radius 2 km*

Zu favorisieren ist die 2. Möglichkeit, die Einsatz von Blühstreifen + Ackerbrache. Die Lage ist mit der UNB abzusprechen. Die Arbeitshilfe nennt weitere Details:

- *Flächenbedarf: 0,5 ha pro Brutpaar*
- *Umsetzung in Teilflächen möglich (mind. 0,2 ha) auf max. 3 ha verteilt.*
- *Mindestens 10 m breit (bei streifiger Umsetzung)*
- *Lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen*
- *Kein Dünger- und PSM-Einsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung*
- *Rotation möglich – jährlich bis spätestens alle 3 Jahre*

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Im UG wurden im Beobachtungszeitraum 2021 und 2022 keine relevanten Tier- und Pflanzenarten gefunden, gemeint sind insbesondere Feldhamster, Zauneidechse oder Amphibien. In der Artenschutzkartierung ASK gibt es Funde aus 2001 vom Feldhamster am Rand des PGs.

Im Untersuchungszeitraum wurden die in der folgenden Tabelle aufgeführten, heimischen und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie besonders oder streng geschützten (**sg**) Vogelarten beobachtet.

Die Durchsicht und Auswertung der ASK-Daten, die für den Bayerischen Brutvogelatlas 2000 erfasst wurden, ergab Hinweise auf Vorkommen von Vogelarten in der näheren Umgebung, aber keinen einzigen für das unmittelbare Plangebiet.

8.06.2021 - 15.06.2022 im UG	Status im PG	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	DDA Kürzel	RL BY 2016	RL D 2016	sg
X		Amsel	Turdus merula		*	*	
X		Bachstelze	Motacilla alba		*	*	
X		Blaumeise	Parus caeruleus		*	*	
X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	Hä	2	3	
X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	Dg	V	*	
X		Elster	Pica pica		*	*	
X	B	Feldlerche	Alauda arvensis	Fl	3	3	
X		Gartengrasmücke	Sylvia borin		*	*	
X		Goldammer	Emberiza citrinella	G	*	V	
X		Graumammer	Emberiza calandra		1	*	x
X		Grünfink	Carduelis chloris		*	*	
X		Grünspecht	Picus viridis		*	*	x
X		Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros		*	*	
X		Haussperling	Passer domesticus	H	V	V	
X		Heckenbraunelle	Prunella modularis		*	*	
X		Hohltaube	Columba oenas		*	*	
X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	Kg	3	*	
X		Kuckuck	Cuculus canorus		V	V	
X		Mauersegler	Apus apus		3	*	
X		Mäusebussard	Buteo buteo		*	*	x
X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum		3	3	
X		Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla		*	*	
X		Nachtigall	Luscinia megarhynchos		*	*	

X		Nilgans	Alopochen aegyptiaca		◆	*	
X		Pirol	Oriolus oriolus		V	V	
X		Rabenkrähe	Corvus corone		*	*	
X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica		V	3	
X		Rebhuhn	Perdix perdix	Re	2	2	
X		Ringeltaube	Columba palumbus		*	*	
X		Rohrweihe	Circus aeruginosus		*	*	x
X		Rostgans	Tadorna ferruginea		◆	*	
X		Rotmilan	Milvus milvus		V	V	x
X		Singdrossel	Turdus philomelos		*	*	
X		Star	Sturnus vulgaris		*	3	
X		Stieglitz	Carduelis carduelis		V	*	
X		Stockente	Anas platyrhynchos		*	*	
X		Straßentaube	Columba livia f. domestica		◆	*	
X		Turmfalke	Falco tinnunculus		*	*	x
X		Wacholderdrossel	Turdus pilaris		*	*	
X	B	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	St	*	*	
X		Wiesenweihe	Circus pygargus		R	2	x

## Erläuterungen

In der Tabelle sind alle Kontakte innerhalb oder am Rand des Untersuchungsgebietes UG aufgeführt, soweit sich ihr Lebensraum in das UG erstreckt/erstrecken könnte:

X          Nachweis im Untersuchungsgebiet

### Status im PG

B          im Plangebiet (möglicher) Brutvogel

DDA-Kürzel wie in der Karte mit den Ergebnissen verwendet

### Gefährdungsgrad

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion

V Vorwarnliste

\* Nicht gefährdet

◆ Nicht bewertet

– Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

### RL BY 2016

Rote Liste der Brutvögel Bayerns, 4. Fassung

### RL D 2016

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung

sq nach Vogelschutzrichtlinie Artikel 1 streng geschützte Vogelart

#### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Von der geplanten Maßnahme sind aufgrund ihrer geografischen Verbreitung keine Pflanzenarten betroffen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind.

##### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.**  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**  
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

##### 4.1.2.1 Säugetiere

Fledermäuse: Von der geplanten Maßnahme sind keine Fledermausquartiere betroffen, weder Wochenstuben noch Winterquartiere.

Im Untersuchungsgebiet sind mit großer Wahrscheinlichkeit Fledermäuse aus dem westlich der B 13 gelegenen Waldes (Gollhofner Güterwald) als Nahrungsgäste unterwegs. Sie sind von den geplanten Maßnahmen weniger betroffen, da ihre Jagdflüge bevorzugt entlang Leitstrukturen stattfinden, wo entsprechende vorhanden sind, aber kaum über intensiv landwirtschaftlich genutztem Gebiet.

Künstliches Licht bei Nacht beeinträchtigt potenziell das Sehvermögen und das Verhalten von Fledermäusen und ist daher insbesondere während der Bauzeit zu vermeiden. Eine Beleuchtung der Anlage ist außerdem insektenfreundlich zu gestalten, um keine Fledermäuse aus dem Wald gegenüber der Bundesstraße anzulocken (**V 4 und 5**).

Feldhamster: Laut Artenschutzkartierung wurden 2001 in der Feldflur nördlich Gollhofen Hamster (z.B. ihre Bauten) gefunden. Im Untersuchungszeitraum gab es dagegen keine Hinweise auf den Hamster. Da die Geländebegehungen unter günstigen äußeren Bedingungen zur Aktivitätszeit der Art stattgefunden haben, sollte es aktuell auch keinen Hamster geben.

Sonstige Säugetiere: Die übrigen Säugerarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder ihrer Biotopansprüche nicht vor.

#### **4.1.2.2 Reptilien**

Im Verfahrensgebiet wurden aktuell keine Reptilien nachgewiesen und auch in der ASK gibt es keine Nachweise.

Das PG, zurzeit Intensiv-Ackerland, ist für die Überwinterung und als Habitatstruktur nicht geeignet, liegt aber im Aktionsradius potenziell vorkommender Eidechsen. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist am Rand des PGs und im Untersuchungsgebiet auf Ranken und Wegböschungen möglich.

Die agilen Tiere können dem Baustellenverkehr ausweichen.

Andere Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind, kommen hier entweder aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder ihrer Biotopansprüche nicht vor.

#### **4.1.2.3 Amphibien**

Auf der beplanten Fläche gibt es kein Laichgewässer der prüfrelevanten Arten. Negative Auswirkungen auf Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden.

Durch die geplanten Maßnahmen ist auch kein wesentlicher Teil des Lebensraumes von Amphibienarten selbst beeinträchtigt. Amphibien sind somit nicht betroffen.



#### **4.1.2.4 Fische**

Im Untersuchungsgebiet kommt keine Fischart des Anhang IV vor.

#### **4.1.2.5 Libellen, Tag- und Nachtfalter**

Von der geplanten Maßnahme sind weder Libellen- noch Falterarten betroffen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Sie kommen im Planungsgebiet aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder ihrer Biotopansprüche nicht vor.

#### **4.1.2.6 Käfer**

Von der geplanten Maßnahme sind keine Käferarten betroffen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Sie kommen im Planungsgebiet entweder aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder ihrer Biotopansprüche nicht vor.

#### **4.1.2.7 Schnecken und Muscheln**

Von der geplanten Maßnahme ist keine Art aus Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen.



#### 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.**  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**  
Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### Betroffene Europäische Vogelarten

Bei den beobachteten Vogelarten handelt es sich vor allem um Nahrungs-Gäste, d.h. Arten, die außerhalb des Plangebietes brüten.

Da im Plangebiet keine Bäume (Höhlenbäume) vorhanden sind, sind von den geplanten Maßnahmen keine Höhlenbrüter und auch keine baumbrütenden Greifvögel, die mehrjährige Horste anlegen, betroffen.

Gehölzbrüter, die Bäume oder Sträucher zur Anlage eines freien Nestes aufsuchen oder den Schutz von Gehölzen und dichter Vegetation zur Anlage von bodennahen Nestern bevorzugen, wurden nur in den Kleingehölzen außerhalb des Plangebietes festgestellt und wären in den Gehölzen am Rand des PGs (am Graben südlich) möglich. Dazu zählen namentlich Nachtigall, Goldammer und Grasmücken.

Bodenbrüter: Innerhalb des PGs und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen wurden in den Untersuchungsjahren **drei Reviere der Feldlerche und eines der Schafstelze** festgestellt und mehrmals bestätigt, siehe Abb. 3. Diese Vogelarten sind durch die geplanten Maßnahmen betroffen, da der Bau der Anlage sich akustisch und optisch auswirkt, was eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit hervorrufen kann. Das Brutgeschäft könnte wegen der Beunruhigung abgebrochen werden. Deshalb sind zeitliche Einschränkungen der Erdarbeiten notwendig (**V 1 bis V 3**).

Der Revierverlust, der sich durch die Flächeninanspruchnahme ergibt, ist durch eine Flächenextensivierung an anderer Stelle auszugleichen. Dabei spielt auch die

Einschränkung des Horizontes durch die geplanten Baulichkeiten (so genannte Kulissenwirkung) eine Rolle.



Abb. 3: Karte mit den Ergebnissen. Kürzel siehe Tabelle. Quelle der Luftbildkarte: Bayerische Vermessungsverwaltung (Bayernatlas).

Als Ersatz ist deshalb eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, so genannte **CEF-Maßnahme**) notwendig. Näheres zum Vollzug des Naturschutzgesetzes in diesem Punkt erläutert eine Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt LfU.

Da Feldlerche und Schafstelze auf der selben Fläche nebeneinander existieren, ist der Flächenverlust **durch insgesamt drei Flächen** ausgeglichen.

**Rohr- und Wiesenweihe** wurden lediglich überfliegend auf der Jagd beobachtet.

Herbert Klein, ehemaliger Vorsitzender der LBV-Kreisgruppe, der im Uffenheimer Gau den Bestand der Weihen im Rahmen des Artenhilfsprogramms Weihenschutz seit Jahren untersucht hat, hat auf den Äckern im weiteren Umkreis mehrere Bruten der Wiesenweihe feststellen können, im Untersuchungsgebiet dagegen noch nicht.

Die Rohrweihe brütet seit einiger Zeit im Gelände der ehemaligen Ziegelei am nördlichen Ortsrand von Gollhofen (mdl. Mitteilung von Herbert Klein und eigene Beobachtungen). Größere Wirkung auf den Bruterfolg als die Verringerung des Jagdgebietes hat bei beiden Greifen der Bestand an Beutetieren, insbesondere an kleinen Säugetieren.



Für tief fliegende Vögel aller Art sind große, spiegelnde Glasfronten oft schlecht sichtbar, sodass es zu tödlichen Kollisionen kommen kann. An den Gebäudeteilen, die an freie Flächen grenzen, sind deshalb hohe Glasanteile zu vermeiden bzw. Vorkehrungen zu treffen, damit es nicht zu Kollisionen kommt (**V 6**).

Die Wirkungsempfindlichkeit weiterer vorkommender und potenziell vorkommender Arten ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Sie sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen, eine Schädigung oder eine Störung nach § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind in dem Fall auszuschließen.

## 5 Zusammenfassung, gutachterliches Fazit

Die Beurteilung der Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfolgte nach Geländebegehungen 2021 und 2022 und Auswertung vorliegender Beobachtungen aus der Artenschutzkartierung.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Plangebiet nicht vor. Von den Tierarten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sind die möglicherweise im Untersuchungsgebiet vorkommenden **Fledermäuse** zu berücksichtigen, für die konfliktvermeidende Maßnahmen im Rahmen der Beleuchtung erforderlich sind. Von den nachgewiesenen Vogelarten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sind als Bodenbrüter die **Feldlerche** und die **Schafstelze** als wirkungsempfindlich einzustufen und Bodenarbeiten zeitlich zu beschränken, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern. Zum Schutz der Populationen vorkommender Bodenbrüter ist außerdem eine vorgezogene Maßnahme notwendig.

**Kollisionen an Glasfronten** sind durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu vermeiden.

Wenn die geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, sind keine Verschlechterungen für die lokalen Populationen zu befürchten, d.h. für die betroffenen Tierarten sind dann die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt, und Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG sind dann für die Zulassung des Bauvorhabens nicht erforderlich.

Reusch, August 2022



**Heinrich Beigel, Diplombiologe**  
**Reusch 100**  
**97215 Weigenheim**  
**Tel. 09842/95550**  
**E-Mail heinrich.beigel@t-online.de**

